

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Immissionsschutzrechtliches Änderungsverfahren nach § 16 Abs. 1 und § 10 BImSchG für die wesentliche Änderung der Batteriezellproduktion Prototypen der BMW AG, Petuelring 130, 80788 München, durch die geplante Umstrukturierung (Reduzierung auf eine Produktionslinie) der Fertigung von Lithium-Ionen-Zellen und die Erweiterung um die Produktion von Festkörper-Batteriezellen am Standort Gewerbepark 1, 85599 Parsdorf, Gemeinde Vaterstetten, Fl.Nr. 131/11 der Gemarkung Parsdorf;

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG des Feststellungsergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. §§ 9 Abs. 4 und 7 Abs. 1 UVPG

Die Errichtung und der Betrieb einer Fertigungsanlage für Lithium-Ionen-Zellen für Hybrid- und Elektroantriebe (Batteriezellproduktion Prototypen) der BMW AG, Petuelring 130, 80788 München, wurde am Standort Gewerbepark 1, 85599 Parsdorf, Gemeinde Vaterstetten, Fl.Nr. 131/11 der Gemarkung Parsdorf, Halle A, Hallenteile 4 und 5, mit Bescheid vom 16.05.2022 immissionsschutzrechtlich nach § 4 Abs. 1 und § 10 BImSchG im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung genehmigt. Derzeit wird das Vorhaben errichtet, die Inbetriebnahme des genehmigten Vorhabens ist für Oktober 2023 vorgesehen.

Das genehmigte Vorhaben ist im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 176 der Gemeinde Vaterstetten (Teilfläche SO Logistik) situiert. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die bereits zugelassene Batteriezellproduktion Prototypen wurden der Flächennutzungsplan der Gemeinde Vaterstetten und der vorhabenbezogene Bebauungsplan geändert. Die Genehmigung der 32. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet „Westlich der Gruber Straße und nördlich Am Gewerbepark“ wurde am 23.07.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan ist damit rechtswirksam. Der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 176 mit integriertem Grünordnungsplan für den Teilbereich "Westlich der Gruber Straße und nördlich Am Gewerbepark" ist in der Sitzung des Gemeinderats am 24.06.2021 erfolgt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan in der Fassung der 1. Änderung ist rechtskräftig.

Die BMW AG hat nun am 06.03.2023 beim Landratsamt Ebersberg mit Antragsunterlagen, welche bis zum 13.06.2023 ergänzt wurden und zwischenzeitlich vollständig vorliegen, eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung für die wesentliche Änderung der Batteriezellproduktion Prototypen durch die geplante Umstrukturierung (Reduzierung auf eine Produktionslinie) der Fertigung von Lithium-Ionen-Zellen (LIB) und die Erweiterung um die Produktion von Festkörper-Batteriezellen (ASSB) mit Nebeneinrichtungen am o. g. Betriebsstandort beantragt.

Das Änderungsvorhaben beinhaltet eine Umstrukturierung der Fertigung von Lithium-Ionen-Zellen durch die Reduzierung von mehreren parallelen Produktionslinien auf eine Produktionslinie. Infolgedessen soll eine zusätzliche Fertigung von Festkörper-Batteriezellen in Hallenteil 5 integriert werden. Die Herstellung einer Festkörper-Batteriezelle (engl. all solid state battery, ASSB) umfasst grundsätzlich drei Hauptprozessschritte (Elektrodenfertigung, Zellausbaueinrichtung sowie Qualitätsprüfung) und wird durch diverse logistische Nebenprozesse ergänzt.

Die Raumstruktur wird entsprechend angepasst, so dass künftig die Fertigung von Lithium-Ionen-Zellen auf ca. 70 % der Hallenfläche der Hallenteile 4 und 5 und die Fertigung von Festkörper-Batteriezellen auf ca. 30 % der Hallenfläche (in Hallenteil 5) erfolgen werden.

Die Abluftführung und die Positionierung der Emissionsquellen auf dem Dach werden aufgrund der Umstrukturierung ebenfalls reduziert und geändert. Die Anzahl der Kühlaggregate (Rückkühlwerke) auf dem Dach verringert sich von 8 auf 7 Stück. Die maximale Jahreskapazität reduziert sich im Rahmen der Umstrukturierung von 2 GWh auf 1 GWh (0,8 GWh Lithium-Ionen-Zellen; 0,2 GWh Festkörper-Batteriezellen). Der maximale Einsatz von Lösungsmitteln im Beschichtungsprozess reduziert sich durch die geplanten Maßnahmen von bis zu 2.000 t pro Jahr auf bis zu 1.000 t pro Jahr für den Bereich LIB und wird für den Bereich ASSB 23,5 t pro Jahr betragen.

Das geänderte Vorhaben soll weiterhin werktags, d. h. montags bis samstags, von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr betrieben werden. Für die Formierung der LIB wird zukünftig ein Betrieb an Sonn- und Feiertagen beantragt. Der Betrieb erfolgt zukünftig in 52 Wochen pro Jahr, so dass eine Produktion an maximal 366 Tagen pro Jahr erfolgen kann.

Wie bisher erfolgt der Nutzfahrzeugverkehr ausschließlich werktags von 6:00 Uhr - 22:00 Uhr. Es soll kein Nutzfahrzeugverkehr im Außenbereich an Sonn- und Feiertagen stattfinden. Die konkret vorgesehenen baulichen und technischen Änderungsmaßnahmen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Reduzierung der Rückkühlwerke von 8 auf 7 Stück inklusive Größenreduzierung der Rückkühlbühne auch dem Dach auf der Hallennordseite
- Änderung der Außenanlagenplanung einschließlich der Aufstellfläche und Entladetasse entlang der Südfassade
- Umstrukturierung der Produktionslinie für Lithium-Ionen-Batteriezellen in den Hallenteilen 4 und 5
- Erweiterung um eine Produktionslinie für Festkörper-Batteriezellen im Hallenteil 5
- Neuverortung der Kamine über Dach für den Betrieb der Produktionsanlagen und Reduzierung der Anzahl der Kamine auf 4
- Änderung der Maschinenaufstellung der Nordspange sowie Anpassung der Fassadenöffnungen
- Umstrukturierung der TGA-Räume, Büro-, Sanitär- und Umkleieräume mit entsprechender Anpassung der Südfassade im Kopfbau
- Änderung der Südspange einschließlich der Fassadenöffnungen
- Zusätzliche Begehhilfe für Notfälle auf der Medientrasse
- Umstrukturierung in der Mittelspange

Die Anlage zur Herstellung von Lithium-Ionen-Zellen unter Berücksichtigung der beantragten Umstrukturierung (Reduzierung auf eine Produktionslinie) der Fertigung von Lithium-Ionen-Zellen und der Erweiterung um die Produktion von Festkörper-Batteriezellen ist genehmigungsrechtlich einzustufen als

- eine Anlage zur Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen (hier: Beschichten mit mehr als 150 kg je Stunde bzw. mehr als 200 Tonnen je Jahr), immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV und Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV als Anlage nach Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung); vgl. § 3 der 4. BImSchV,
- eine Anlage zur Lagerung von akut toxischen Stoffen der Kategorie 2 mit einer Lagerkapazität von mehr als 20 Tonnen, immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig als Nebeneinrichtung (§ 1 Abs. 2 der 4. BImSchV) gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV und Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 29 des Anhangs 2 der 4. BImSchV,
- eine Anlage zur Lagerung von Stoffen und Gemischen mit einer Lagerkapazität von mehr als 10 Tonnen und weniger 200 Tonnen, immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig als Nebeneinrichtung (§ 1 Abs. 2 der 4. BImSchV) gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV und Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV.

Das geplante Änderungsvorhaben in den Hallenteilen 4 und 5 der bestehenden Halle A unterliegt gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1, § 10 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b) der 4. BImSchV und den Nrn. 5.1.1.1, 9.3.1 und 9.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, weil das geänderte Vorhaben aus Anlagen besteht, die sich aus in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben G und dem Buchstaben V gekennzeichneten Anlagen zusammensetzen.

Ein Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG wurde nicht beantragt.

Für das Änderungsvorhaben war nach § 10 Abs. 2 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 9.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen, um festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat im Rahmen unserer überschlüssigen Prüfung ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären; eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht gegeben.

Folgende wesentliche Gründe, Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder Vorkehrungen sind für diese Einschätzung maßgebend (§ 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 UVPG):

1. Folgende wesentliche Merkmale und Wirkfaktoren des Änderungsvorhabens weisen eine UVP-Relevanz mit der Folge potentiell nachteiliger Umweltauswirkungen auf:
 - Die Lagerung und der Umgang mit Gefahrstoffen (u.a. akut toxische Stoffe der Kategorie 2) und wassergefährdenden Stoffen.
 - Die Erzeugung und die temporäre Lagerung von gefährlichen festen und flüssigen Abfällen bis zum Einsammeln.
 - Luftschadstoffemissionen durch die Freisetzung von Stäuben und Dämpfen durch die bei der Anlage zur Fertigung von Lithium-Ionen-Zellen und der Erweiterung um die Produktion von Festkörper-Batteriezellen im Produktionsprozess anfallenden organischen und anorganischen Stoffe.
 - Geräuschemissionen durch den Fertigungsprozess mit dem erforderlichen Betrieb von technischen Anlagen und dem betriebszugehörigen Fahrverkehr.
 - Lichtemissionen durch die Außenbeleuchtung des Betriebsgeländes.
 - Stoffeinträge in Boden und Grundwasser durch die Lagerung und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
 - Risiken für die menschliche Gesundheit durch Unfälle, Brand- oder Explosionsergebnisse aufgrund der Verwendung von Stoffen mit unterschiedlichen Gefährlichkeitsmerkmalen (akut toxische, gesundheitsgefährdende, entzündbare und wassergefährdende Stoffe).
2. Das Änderungsvorhaben ist wie bereits das Grundvorhaben im Geltungsbereich der rechtskräftigen 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 176 mit integriertem Grünordnungsplan für den Teilbereich "Westlich der Gruber Straße und nördlich Am Gewerbepark" der Gemeinde Vaterstetten situiert und ist von Gewerbebetrieben umgeben. Das Vorhaben wird auf aktuell bereits versiegelter und für die gewerbliche Nutzung vorbereiteter und bebauter Fläche realisiert. Die Flächen in der Umgebung des Standortes sind weitgehend gewerblich genutzt, teilweise besiedelt oder landwirtschaftlich genutzt. Durch das beantragte Änderungsvorhaben findet keine zusätzliche Flächenversiegelung statt, weil für die vorgesehene Umstrukturierung und Erweiterung der Produktions- und Lageranlagen die bereits bestehenden und hierfür ge-

nutzten Hallenbereiche als ein Teil einer bereits bestehenden Logistikhalle der Antragstellerin sowie ein Teil der versiegelten Außenflächen in diesem Bereich genutzt werden. Nach außen sichtbare bauliche Veränderungen ergeben sich nur durch untergeordnete Änderungen im bereits versiegelten Außenanlagenbereich um die Halle, wie die Anbringung einer Haltebucht, die Aufstellung eines Tanks und Anbringung einer Entladetasse und die Verkehrsführungsanpassung, sowie bauliche Veränderungen an dem vorhandenen Baukörper durch die Neuverortung der Kamine auf dem Dach und die Verkürzung der Rückkühlbühne.

3. Im Einwirkungsbereich (Untersuchungsgebiet) des Vorhabens, der konservativ als ein kreisförmiges Gebiet mit einem Radius von 1.250 m um den Emissionsschwerpunkt definiert werden kann, sind folgende UVP-relevante Schutzgebiete (Schutzkriterien) zu berücksichtigen, für die vorhabenbedingt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind:
 - Drei nach § 39 BNatSchG i. V. m. Art. 16 BayNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile, für die ein gesetzliches Beseitigungsverbot und Verbot der erheblichen Beeinträchtigung besteht. Hierbei handelt es sich jeweils um Baum-/Strauch- bzw. Feldhecken in einem Abstand von 640 m bis 1.000 m zum Vorhaben. Eine physische Beeinträchtigung der geschützten Landschaftsbestandteile ist aufgrund der Entfernung zum Vorhaben ausgeschlossen. Eine relevante Beeinträchtigung ist aufgrund der geringen Emissionsmassenströme, der geringen Schadstofffracht und der Abführung der Schadstoffe in die freie Luftströmung nicht zu erwarten.
 - Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich Bodendenkmäler, die mindestens 250 m vom Änderungsvorhaben entfernt liegen. Eine relevante Beeinträchtigung der Bodendenkmäler durch physische Einwirkungen des Vorhabens oder über den Wirkfaktor Luft (Schadstoffemissionen) kann ausgeschlossen werden, insbesondere handelt es sich um keine freigelegten Bodendenkmäler. Am Standort des Änderungsvorhabens selbst fand bei den Bauarbeiten der bereits bestehenden und nun in Teilen umgenutzten Halle von Oktober 2019 bis Februar 2021 nach Abstimmung mit dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) eine archäologische Begleitung der Arbeiten im Hinblick auf mögliche Bodendenkmäler am Standort statt. Diese wurde bereits vor Beginn des Grundvorhabens mit einer Freigabe abgeschlossen, so dass eine Beeinträchtigung von Bodendenkmälern am Standort nicht mehr zu erwarten ist.
4. Darüber hinaus ergeben sich hinsichtlich der in Ziffer 1. aufgeführten wesentlichen Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Minderungsmaßnahmen des Vorhabenträgers keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG:
 - Während der baulichen und technischen Umsetzung des Änderungsvorhabens ist vorübergehend, geringfügig und nur in unmittelbarer Nähe des Betriebsgeländes mit erhöhten Lärm- und Grobstaubemissionen sowie Luftschadstoffemissionen durch Baufahrzeuge zu rechnen. Eine signifikante Beeinträchtigung der Immissionssituation ist in Anbetracht der nur temporären Baumaßnahmen im Rahmen des Umbaus des bestehenden Produktionsprozesses bei Beachtung von baustellenüblichen Minderungsmaßnahmen auch unter Berücksichtigung von weiteren Bautätigkeiten im Bereich des Gewerbeparks nicht zu erwarten. Da die Erschließung bereits vorhanden und die Fahrwege asphaltiert sind sowie die Umbaumaßnahmen weitgehend in geschlossener Halle erfolgen, fallen vorhabenbedingte typische Baustellenemissionen nicht an.
 - Beim Betrieb der nun zu ändernden Batteriezellenproduktion mit seinen Nebeneinrichtungen wird die entstehende Abluft gereinigt und gefasst über Kamine abgeführt. Eine diffuse Ausbreitung der Emissionen wird auch in der geänderten Anlage

durch Maßnahmen, wie der Einkapselung von Anlagenteilen, Erzeugen eines Unterdrucks, geeignete Lagerung von Einsatzstoffen und Prozesssteuerung, unterbunden. Durch die Ableitung der Abgase über Abgasreinigungsanlagen werden potentielle Geruchsemissionen reduziert. Die geruchsrelevanten Lösungsmittel sollen über künftig zwei Kondensationsanlagen mit einem Wirkungsgrad bis zu 98 % zurückgewonnen und aufbereitet werden.

- Die Bagatellmassenströme nach der TA Luft werden ausweislich des antragsgegenständlichen Sachverständigengutachtens weiterhin eingehalten. Bei Einhaltung der Bagatellmassenströme ist nach Nr. 4.1 der TA Luft davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sowie erhebliche Belästigungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können. Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung liegen nicht vor.
- Das antragsgegenständliche Sachverständigengutachten zum Lärmschutz prognostiziert, dass die Beurteilungspegel an den Immissionsorten 1 bis 20 der geänderten Batteriefertigung und des vorhandenen Logistikbetriebs der BMW AG in der Summe die zulässigen Immissionsrichtwerte an Werktagen um mindestens 15 dB unterschreiten. Im Sinne der Nr. 3.2.1 der TA Lärm tragen somit beide Bereiche im Regelfall weiterhin nicht mehr relevant zur Gesamtgeräuschsituation an den genannten Immissionsorten bei. Die Summe der Beurteilungspegel der Batteriefertigung und des Logistikbereiches an den Immissionsorten 21 und 22 innerhalb der Gewerbeflächen des Bebauungsplangebietes Nr. 176 unterschreiten den Immissionsrichtwert für die Tagzeit für Büroräume um mindestens 6 dB. Im Sinne der Nr. 3.2.1 TA Lärm tragen beide Anlagen im Regelfall nicht mehr relevant zur Gesamtgeräuschsituation an den Immissionsorten bei.
- Eine Betroffenheit der menschlichen Gesundheit aufgrund von vorhabenbedingten Risiken, Unfällen und Katastrophen (Störfälle können bereits begriffsdefinitorisch ausgeschlossen werden) kann auch infolge des Änderungsvorhabens nicht gänzlich ausgeschlossen werden, weil im gesamten Anlagenbereich des Vorhabens verschiedene Stoffe mit unterschiedlichen Gefährlichkeitsmerkmalen (gesundheitgefährdende, entzündbare und wassergefährdende Stoffe) in erheblichen Mengen gehandhabt werden. Das Gefahrenpotential der Anlage, durch das bei Betriebsstörungen mögliche Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit entstehen können, ergibt sich aus dem Umgang mit den in der Anlage gehandhabten Stoffen.

In den Antragsunterlagen sind Angaben zu möglichen Betriebsstörungen an der Anlage, deren Auswirkungen sowie betriebliche und technische Maßnahmen zu deren Vermeidung aufgeführt. Die dargestellten Betriebsstörungen erscheinen für diesen Anlagentyp nach derzeitigem Kenntnisstand plausibel, die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz können aus derzeitigem Blickwinkel als bedarfsgerecht im Hinblick auf die Risikominimierung zur Vorbeugung gegen Unfälle und Begrenzung der Auswirkungen von Unfällen insbesondere bei Brand- und Explosionsfällen nachvollzogen werden.

Durch die gutachtlich definierten Anforderungen an den Arbeitsschutz, die Gefährdungsbeurteilungen zum Explosionsschutz und die hierzu abgeleiteten Schutzkonzepte können neben dem Arbeitsschutz für die Mitarbeiter auch die Risiken für das Auftreten von Unfällen und deren Folgen wirksam reduziert werden. Die beabsichtigte Zertifizierung des Standortes nach ISO 14001 und EMAS trägt ebenfalls dazu bei, dass durch die dadurch generierten Maßnahmen im Rahmen der Betriebsorganisation und Unternehmenssteuerung eine Überwachung der Einhaltung der Schutzkonzepte und Betriebsanweisungen erfolgen wird.

Der abwehrende und organisatorische Brandschutz, der infolge des erstellten und durch einen Sachverständigen zu prüfenden antragsgegenständlichen Brandschutznachweises umzusetzen ist, ist eine wirksame Vorsorge vor Unfallrisiken und mindert die Folgen von evtl. auftretenden Brandfällen. Das Risiko von nachteiligen

Auswirkungen von Unfällen und Betriebsstörungen auf Mitarbeiter ist durch die vorgesehenen Vorkehrungen (z. B. Löschwasserrückhaltung, Brandabschnitte, feuerbeständige Bauteile, feuerbeständige und feuerhemmende Abschottungen, Alarmierungseinrichtungen, Sprinkleranlage) als gering anzusehen.

Insgesamt ist das Risiko von Unfällen und Havarien infolge der Umsetzung des Vorhabens zwar in der Natur der Sache liegend nicht ausschließbar, jedoch ebenfalls als gering anzusehen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind unter zusätzlicher Berücksichtigung des relativ großen Abstandes der Wohnanwesen zum Vorhaben, der vorgesehenen baulichen Abschottungsmaßnahmen zu Nachbarnutzungen, welche Kumulationswirkungen mit diesen wirksam vorbeugen können, und von durch Alarmierungen ausgelösten unverzüglichen Abwehrmaßnahmen nicht zu erwarten.

- Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass bei der Umsetzung des Änderungsvorhabens weiterhin mit nicht unerheblichen Mengen an wassergefährdenden Stoffen, gefährlichen Stoffen und gefährlichen Abfällen umgegangen wird, können nach den vorliegenden Informationen im bestimmungsgemäßen Betrieb relevante Stoffeinträge in den Boden (unbefestigte Fläche) oder in das Grundwasser bzw. Oberflächengewässer vernünftigerweise ausgeschlossen werden. Oberflächengewässer sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden. Die Handhabung der Stoffe mit Gefährdungspotential für Boden oder Grundwasser erfolgt überwiegend in geschlossenen Räumen, in denen Auffangvorrichtungen, Rückhaltevolumen und bereits im Bestand durchgängig eignungs festgestellte flüssigkeitsundurchlässige Böden geschaffen werden bzw. wurden. Der Boden im kompletten Produktions- und Lagerbereich ist, teilweise über die gesetzlichen Anforderungen hinaus, flüssigkeitsundurchlässig (mit 1. und 2. Barriere) ausgestattet, was bereits beim Grundvorhaben umgesetzt wurde. Durch die bestehenden und vorgesehenen Maßnahmen werden auch für im normalen Betrieb denkbare Undichtigkeiten (z. B. durch Verschleiß) Auffangräume geschaffen, die ausgetretene flüssige Stoffe zuverlässig an Ort und Stelle zurückhalten und diese auch unverzüglich visualisieren. Insbesondere durch die an diesem Standort vorgesehenen Zertifizierungsmaßnahmen nach ISO 14001 und EMAS wird auch durch betriebsorganisatorische Maßnahmen im Rahmen der Steuerung der Prozessabläufe sichergestellt, dass Defizite bei der Handhabung von Stoffen schnell festgestellt und beseitigt werden können.

Das Vorhaben ist durch die vorgesehenen Schutzmaßnahmen gegen die Umwelt weitgehend abgeriegelt. Dies wird bei flüssigen Stoffen sichergestellt durch strikte Abwassertrennung und -entsorgung, Löschwasserrückhaltung in den Räumen auf Basis eines wirksamen Rückhaltekonzeptes und durch die Ausbildung der Auffangräume, sowie durch die bestehenden und sachverständigengeprüften flüssigkeitsundurchlässigen Böden im gesamten Vorhabenbereich, so dass auch im Falle von Brandereignissen bzw. Havarien keine Boden- oder Grundwassergefährdung zu erwarten ist.

- In der Betriebsphase werden die Außenflächen weiterhin entsprechend den Anforderungen der Arbeitsstättenrichtlinien ausgeleuchtet. Durch das Änderungsvorhaben ergeben sich hierbei keine Änderungen. Die daraus resultierenden Lichtemissionen werden als nicht erheblich eingestuft - insbesondere auch im Hinblick auf nachtaktive Tiere wie Fledermäuse, Insekten und Zugvögel. Die infolge der Bauleitplanung umzusetzende bzw. bereits umgesetzte Randeingrünung von rund 15 m Breite bleibt auch im Zuge dieses Änderungsvorhabens erhalten. Dort sind zahlreiche Baumpflanzungen I. Wuchsordnung vorgesehen, so dass auf Dauer keine erheblichen Störwirkungen durch Lichteinfall zu erwarten sind.
- Das antragsgegenständliche Vorhaben führt zu keinem neuen Verlust von Lebensräumen streng geschützter Tier- und Pflanzenarten. Die bestehende Kubatur der Halle sowie die dazugehörigen Erschließungsflächen werden gemäß der aktuellen

Planung für das Änderungsvorhaben nur geringfügig verändert.
Die im Zuge des Bebauungsplans bereits festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen behalten ihre Gültigkeit, ebenso die Maßnahmen zum besonderen Artenschutz, die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zur Bauleitplanung festgelegt wurden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Übereinstimmung des Änderungsvorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des beantragten immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens geprüft.

Auskünfte zu der getroffenen Feststellung und zu dem Änderungsvorhaben können beim Landratsamt Ebersberg, Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg, Sachgebiet 44, Zimmer U.25, oder unter der Telefonnummer 08092 / 823-183 eingeholt werden. Die Screening-Unterlagen und die ausführliche Dokumentation nach § 7 Abs. 7 UVPG zur Durchführung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der zuvor genannten Stelle zugänglich.

Ebersberg, 10.08.2023
Landratsamt Ebersberg
Az. 44/824-7 Vaterstetten/BMW Bd. III

gez.

Neudecker
Regierungsamtsrat